3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung ist schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Stadt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Die Verwaltung hat in den geprüften Verwaltungsbereichen insgesamt gesetzmäßig gearbeitet und einen guten Gesamteindruck vermittelt. Die wesentlichen Feststellungen, die sich bei der überörtlichen Prüfung ergeben haben, sind nachfolgend in Kurzform dargestellt.

3.1 Örtliche Prüfung

Die Prüfung der zahlreichen Zahlstellen der Stadt ist insbesondere hinsichtlich der Vorort-Prüfungen wieder zu intensivieren. (Rdnrn. 5 und 6)

3.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Einige unbebaute Grundstücke wurden doppelt bilanziert (Rdnr. 17)

Der Grund und Boden sowie der Aufwuchs des Waldes sind künftig für jedes Waldflurstück separat zu bilanzieren. (Rdnr. 20)

Der Bilanzposten der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist unter dem Gesichtspunkt des Einzelbewertungsgrundsatzes sowie nicht bilanzierter Sonderposten zu korrigieren. (Rdnr. 21)

Auch bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens und der zugehörigen Sonderposten ist der Grundsatz der Einzelbewertung nicht immer ausreichend beachtet worden. (Rdnrn. 23, 24, 26, 29, 39)

Eine Überprüfung der Bewertung von Vermögensgegenständen und Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist geboten. (Rdnrn. 31 und 40)

Eine Überprüfung der Bewertung der Sonderposten für Erschließungsbeiträge ist geboten. (Rdnrn. 41 bis 43)

Die Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb KST aus abgegrenzten Grabnutzungsgebühren sind nicht ausgewiesen worden. (Rdnr. 45)

gpabw 11

Ungeachtet der getroffenen Feststellungen, vermittelt die Eröffnungsbilanz nach dem Gesamteindruck der Prüfung im Wesentlichen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Stadt. (Rdnr. 48)

3.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist zu überarbeiten. Daneben sind Regelungen zu den aufgestellten Kaffeeautomaten zu treffen. (Rdnrn. 49 und 51)

Den Schulleitern sind zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis personenbezogene, rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen. (Rdnr. 53)

Auf den Schulgirokonten ist die Trennung der inneren von den äußeren Schulangelegenheiten noch nicht vollständig umgesetzt. (Rdnr. 58)

Neben den bereits zur Niederschlagung vorgesehenen Forderungen bestehen weitere Ausstände, deren Werthaltigkeit fraglich ist, und die daher zumindest befristet niedergeschlagen werden sollten. (Rdnr. 67)

Die Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung ist in Teilen zu ergänzen. Zudem ist die Zuteilung der Berechtigungsrollen im Hauptbuchführungsverfahren der Stadt an die jeweiligen Mitarbeitenden zu überarbeiten. (Rdnrn. 69 und 71)

3.4 Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)

Insgesamt ergab sich im Prüfungszeitraum ein Verlust in Höhe von rd. 4,9 Mio. EUR. Die zu Beginn des Prüfungszeitraums bestehende Überfinanzierung des langfristigen Vermögens in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR hat sich zu einer Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR entwickelt. (Rdnr. 81)

Die Gebührenausgleichsrückstellung ist nicht in zutreffender Höhe bilanziert worden. (Rdnr. 84)

Weitere Feststellungen waren zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse und zum Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zu treffen. (Rdnr. 91)

gpabw 12

3.5 Eigenbetrieb Tübinger Musikschule

Die Gewinn- und Verlustrechnungen haben, unter Berücksichtigung der ergebniswirksam vereinnahmten städtischen Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 7.735 TEUR, mit einem Gewinn von 300 TEUR abgeschlossen. Bei einem Vergleich des um die Ertragszuschüsse gekürzten langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat sich Ende 2020 eine stichtagsbezogene Überfinanzierung von 234 TEUR ergeben. (Rdnr. 103)

Es waren Feststellungen zur Verbuchung des städtischen Zuschusses und zur fehlenden Regelung der Bewirtschaftungsbefugnisse zu treffen. (Rdnrn. 104 und 105)

gpabw 13